

Gründe:

Die Berufung ist aus den Gründen des Beschlusses der Kammer vom 01.10.2018 zurückzuweisen.

Darüber hinaus geben die Ausführungen des Beklagten im Schriftsatz vom 03.01.2019 keinen Anlass zu einer anderen Entscheidung.

Die Berufung hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg und eine mündliche Verhandlung ist auch nicht geboten. Die fehlende Erfolgsaussicht der Berufung hat die Kammer in dem Beschluss vom 01.10.2018 bereits begründet. Eine mündliche Verhandlung lässt keine neuen Erkenntnisse, die über die dem Hinweisbeschluss zugrunde liegende Sach- und Rechtslage hinausgingen, erwarten. Das Verfahren gemäß § 522 ZPO entspricht mithin entgegen der Ansicht des Beklagten auch einem rechtsstaatlichen Berufungsverfahren.

Der Beklagte verkennt in seinen Ausführungen vom 03.01.2019, dass es nicht um eine Haftung als Diensteanbieter im Sinne von § 7 Abs. 2 TMG geht, sondern um seine eigene Haftung als Täter. Nach der Rechtsprechung des BGH spricht aufgrund der ermittelten Rechtsverletzung eine Vermutung dafür, dass der Beklagte als Anschlussinhaber als Täter für diese verantwortlich ist. Er ist durch seinen Vortrag im Rahmen der sekundären Darlegungslast dieser Vermutung nicht hinreichend entgegen getreten, weshalb er als Täter haftet. Dies entspricht auch den Ausführungen des BGH in der vom Beklagten zitierten Entscheidung BGH GRUR 2017, 1233, Rn. 18 - Loud. Im Übrigen gelten nach der Rechtsprechung des BGH auch in Bezug auf die Störerhaftung eines privaten Anschlussbetreibers die Haftungsprivilegien nach § 10 TMG nicht (BGH NJW 2010, 2061, 2063 - Sommer unseres Lebens). Soweit sich der Beklagte auf den Schutz seiner Familie beruft, steht dem bereits entgegen, dass nach seinem erstinstanzlichen Vortrag nicht nur Familienangehörige seinen Anschluss genutzt haben, sondern auch Gäste bzw. sein Nachbar, die er weder befragt, noch deren Namen er genannt hat. Hierzu wäre er aber zur Erfüllung seiner sekundären Darlegungslast verpflichtet gewesen. Hinzu kommt, dass nach der Rechtsprechung des EuGH eine Haftungsbefreiung für Familienmitglieder bei Filesharing wegen Art. 8 Abs. 1 und 2 RL 2001/29/EG sowie Art. 3 Abs. 1 und 2 RL 2004/48/EG nicht in Betracht kommt (EuGH, Urteil vom 18.10.2018 – C-149/17 (Bastei Lübbe GmbH & Co. KG/Strotzer, NJW 2019, 33)). Insoweit kam mithin auch keine Beweisaufnahme in Betracht.

Darüber hinaus privilegiert das TMG nicht den Betreiber, der bereits Kenntnis von Rechtsverletzungen hat (vgl. BGH MMR 2016, 418 Tz 23). Dies war hier der Fall, da er durch die Abmahnung

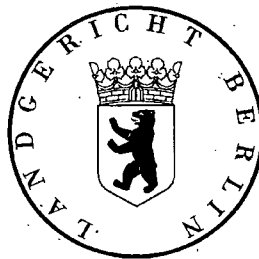
vom [REDACTED] wusste, dass der Anschluss verwendet worden war, um rechtswidrige Nutzungshandlungen zu begehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

[REDACTED]
Vorsitzender Richter
am Landgericht

[REDACTED]
Richterin
am Landgericht

[REDACTED]
Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 27.02.2019

[REDACTED] JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig